

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 221  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 4. August 1933

## Besondere Beiträge für die kaufmännischen Fortbildungs- schulen.

In einer Kundmachung teilt der Wiener Magistrat mit, dass der Fortbildungsschulrat in Wien auf Grund des von der Wiener Landesregierung genehmigten Sondervoranschlags der kaufmännischen Fortbildungsschule des Wiener Handelsstandes für das Verwaltungsjahr 1932 die Ausschreibung und Einhebung besonderer Beiträge für die kaufmännischen Fortbildungsschulen beschlossen hat. Das Ausmass dieser Zuschläge ist mit zweieinhalb Prozent der Erwerb- und Körperschaftssteuer (Stammsteuer) festgesetzt worden. Diese besonderen Beiträge sind von den in Wien in der Handels- und in der Finanz- und Verkehrssektion der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien Beitragspflichtigen zu leisten. Als Grundlage zur Berechnung der besonderen Beiträge dient bei der allgemeinen Erwerbsteuer (I. Hauptstück des Personalsteuergesetzes) die Steuer im vollen Betrag, bei der Körperschaftssteuer (II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes) jedoch nur Teilbeträge, und zwar bei Fabriks- und anderen auf gewerbliche Produktion oder Handel gerichteten Unternehmungen ein Fünftel, bei Verkehrsunternehmungen, bei Banken, Kredit- und Versicherungsinstituten sowie Sparkassen ein Zehntel der Steuer.

.....

## Verkehrsregelung auf dem Schafberg.

Der obere Teil des Schönbrunnergrabens auf dem Schafberg ist mit der Blaselgasse durch einen Weg verbunden; dieser Weg besteht aus einem von der Blaselgasse bis zur sogenannten Sillerruhe führenden breiten Teil, der sich zur fallweisen Befahrung auch mit Kraftfahrzeugen eignet, und aus einem von der Sillerruhe bis zum Schönbrunnergraben führenden, schmalen steilen Teil, der nur zur fallweisen Befahrung mit leichtem Fuhrwerk geeignet ist. Da diese Wegverhältnisse Personen gefährden könnten, hat der Magistrat durch Verordnung das Befahren des vom derzeitigen nördlichen Ende der Blaselgasse westwärts bis zur Sillerruhe führenden Weges mit Fahrzeugen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Wirtschaftsfahren, ferner Fahrzeuge, die Personen gehören, die auf dem Schafberg wohnen und sich mit einer Bewilligung des Magistrates ausweisen können, Fahrzeuge, die im öffentlichen Interesse verkehren, deren sich Aerzte und Hebammen bei Hilfeleistungen auf dem Schafberg bedienen oder die auf dem Schafberg befindliche Anstalten, Gaststätten und dergleichen beliefern. Der von der Sillerruhe zum Schönbrunnergraben führende Weg darf von Fahrzeugen nicht befahren werden. Von diesem Verbot ist ausgenommen die Beförderung von Gegenständen, die für den Betrieb der Landwirtschaft oder zur Versorgung der Anrainer notwendig und auf Kleinfuhrwerken verladen sind. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäss dem Wiener Strassenpolizeigesetz bestraft.

.....